

# Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

## I. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, auch wenn bei einem Abschluss nicht erneut darauf hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen sowie alle Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, ebenso wie alle entgegengenommenen Aufträge, der schriftlichen Bestätigung.

## II. Angebote

1. Angebote erfolgen nach den zur Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Skizzen, Zeichnungen, Material- und Bearbeitungsangaben). Spätere Änderungen dieser Angaben führen zu einer Änderung des Angebotspreises.
2. Erste Angebote und erste Entwürfe werden im üblichen Umfang kostenlos gefertigt. Weitere Angebote und Entwürfe werden berechnet; der Rechnungsbetrag wird jedoch erlassen, wenn der Auftrag durch uns zur Ausführung kommt.
3. An allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht nachgebildet oder anderen Personen, insbesondere keinen Mitbewerberfirmen, zugänglich gemacht werden.

Für den Fall, dass solche Unterlagen dennoch zum Zwecke des Wettbewerbs weitergereicht werden, behalten wir uns vor, unseren Aufwand in Rechnung zu stellen.

4. Bei Anfragen und Bestellungen nach fremden Zeichnungen und Unterlagen setzen wir voraus, dass der Besteller das Ausführungsrecht gesichert hat. Ist dies dennoch nicht der Fall, so hat uns der Besteller von der Haftung für evtl. Urheberrechtsverletzungen gegenüber Dritten freizustellen.
5. Muster können nur die generelle Farbgebung des Gesteins wiedergeben. Abweichungen in Farbe und Struktur sind im Rahmen der natürlichen Schwankungen des Steins hinzunehmen.
6. Die angebotenen Preise und genannten Lieferfristen sind für uns bis 14 Tage nach Abgabe unseres Angebots verbindlich.
7. Mündliche, telefonische oder sonstige Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich von uns schriftlich anerkannt worden sind.

## III. Umfang und Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung

1. Für Art, Umfang und Beschaffenheit der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Das zu verwendende Gestein wird in Farbe und Struktur möglichst einheitlich gewählt. Mustertreue kann nicht garantiert werden. Verschiedenartigkeit in Körnung, Abweichungen in Farbe und Gefüge sind keine Werkstofffehler. Sie sind naturbedingt und können kein Gegenstand von Beanstandung sein.
3. Wir treten für branchenübliche Auswahl und Sortierung unserer Lieferungen ein. Offene Stellen im Naturstein, Adern, Flecken, Einsprengungen oder andere natürliche Eigenschaften des Materials sowie fachgerechte Kittungen oder Verklammerungen berechtigen nicht zu Beanstandungen.
4. Maßtoleranzen bleiben entsprechend den ATV DIN 18332, Ziff. 2.1.2 vorbehalten:
  - a) bei Dicke:
    - bis zu einer Dicke von 30 mm +/- 10%
    - bis zu einer Dicke von mehr als 30 mm +/- 3 mm
    - bis zu einer Dicke von mehr als 80 mm +/- 5 mm
  - b) bei Länge:
    - bei einer Länge bis zu 60 cm +/- 1 mm
    - bei einer Länge von mehr als 60 cm +/- 2 mm

## IV. Maßabrechnungen

1. Werkstücke ab einer Stärke von 8 cm werden in cbm berechnet. Die Mindestabrechnungsgröße für Werkstücke beträgt 0,03 cbm pro Stück.
2. Platten unter 0,25 qm Fläche werden mit 0,25 qm abgerechnet.

## V. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind netto innerhalb 30 Tagen fällig. Diese Fälligkeit bleibt vom Eingang der Ware und von anderen Rechten aus diesem Vertrag unberührt.

Wird die Zahlungsfrist überschritten, behalten wir uns vor, bei kaufmännischen Auftraggebern vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen von 8% Zinsen jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, gem. § 288 Abs. 2 BGB, und bei Verbrauchergeschäften 5% Zinsen über Basiszinssatz gem. § 288 (1) zu verlangen. Weitere Ansprüche wegen Verzugschadens bleiben hiervon unberührt.

## VI. Lieferfristen

Lieferfristen beginnen mit dem Tage der völligen Klarstellung der Aufträge zu laufen; frühestens jedoch nach Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und evtl. zu leistenden Anzahlungen.

Die Verpflichtung zu Einhaltung bestimmter Lieferfristen entfällt bei Fällen höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z. B. nachträgliche Änderungen, in Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen,

Transporthindernissen, Rohstoffmangel, Fehlfällen des Werkstoffes (Ausschuss) oder Maschinenbruch.

Aus begründeter verspäteter Lieferung kann der Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Teillieferungen sind zulässig.

## VII. Preise

Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Lieferwerk, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im Übrigen gelten die Bedingungen unter II.

## VIII. Fracht

Für Werklieferungsverträge gelten unsere Preise grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk. In diesem Fall geht die Gefahr unmittelbar nach der Verladung auf unserem Betriebsgelände auf den Besteller über. Der Besteller (oder dessen Erfüllungsgehilfe) ist für die ordnungsgemäße Ladungsicherung gem. STVO selbst verantwortlich. Für den Fall der Zulieferung durch unseren eigenen LKW gilt als Übergang der Gefahr der Zeitpunkt, an dem sich die Ware außerhalb des Einflussbereichs unseres LKW-Fahrers befindet.

## IX. Beanstandung und Haftung

1. Für die Übernahme bzw. Ausführung von Bauaufträgen einschließlich Verzarbeiten leisten wir Gewähr nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil A, B und C. Bei reinen Lieferaufträgen bzw. Verkäufen richtet sich die Gewährleistung hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware nach VOB – Teil C, ansonsten gilt BGB.
2. Bei Lieferungen und Verkäufen verpflichtet sich der Auftraggeber, empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel – sei es hinsichtlich Menge, Qualität oder aus sonstigen Gründen – unverzüglich zu rügen. Die Rüge muss schriftlich erfolgen und innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware uns gegenüber geltend gemacht werden.
3. Wir können die Beseitigung evtl. Mängel verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im wesentlichen Umfang nicht erfüllt.
4. In jedem Falle der Mängelrüge muss uns die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden. Reklamationen an bereits eingebauten Werksteinen sind nicht mehr möglich und schließen eine Minderung der Vergütung aus.
5. Ist die Beseitigung eines evtl. Mangels nach objektiven Gesichtspunkten unmöglich oder wäre ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich, können wir die Beseitigung verweigern. In diesem Fall kann der Besteller Minderung der Vergütung (§§ 634, Abs. 4, 472 BGB) verlangen. Im Übrigen sind Wandelung und Minderung sowie eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ausgeschlossen.

## X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages einschließlich etwaiger Zinsen und Kosten bleibt der Lieferungsgegenstand Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentumsrecht auch vor an eingebauten oder aufgesetzten Gegenständen, z. B. Ankern, sowie bei der Ablieferung an einen Dritten.
2. Der Besteller gilt bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages als Verwahrer im Sinne der §§ 688 ff. BGB. Hat er die Zahlungsfristen überschritten und leistet er auch auf unsere schriftliche Mahnung nicht die vereinbarte Vergütung, so sind wir berechtigt, 14 Tage nach Absendung der Mahnung die gelieferten Gegenstände wieder an uns zu nehmen.
3. Im Falle der Weiterveräußerung oder des Einbaus des Lieferungsgegenstandes vor völliger Bezahlung des Rechnungsbetrages nebst etwaiger Zinsen und Kosten geht die Forderung gegenüber Dritten bis zur Höhe unserer Forderung ohne weiteres auf uns über. Der Besteller hat seinen Kunden von unserem Eigentumsvorbehalt an dem Lieferungsgegenstand und von dem Übergang der Kaufpreisforderung unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat der Besteller den Verkauf und die Höhe der an uns übergebenen Forderung unverzüglich mitzuteilen.

## XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Miltenberg am Main.
2. Gerichtsstand ist Miltenberg am Main.

## XII. Nebenabreden und Sonstiges

Notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausführung des Auftrags hat der Besteller zu beschaffen, soweit wir nicht ausdrücklich die Beschaffung übernommen haben. Alle in der Auftragsbestätigung nicht enthaltenen mündlichen oder früheren schriftlichen Abreden sind für beide Teile nicht verbindlich. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## XIII. Datenschutz

Der Kunde wird gemäß § 33 Datenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung, insbesondere auch der Rechnungsstellung gespeichert und verarbeitet werden.